

gestellten Beklagten nicht erledigt werden. Es ist durchaus notwendig, als einzig mögliche Unterlage solcher Anklagen schriftliche Beweise zu schaffen, ohne die fast jede Untersuchung im Sande verläuft. Bei dieser Gelegenheit weisen wir auf die im Börsenblatt Nr. 139 vom 19. Juni 1905 abgedruckte Entscheidung des Frankfurter Landgerichts hin, derzufolge ein Warenhaus wegen vom Verleger untersagter und doch geschehener Preisunterbietung auf Grund der §§ 11 und 38 des Urheberrechtsgesetzes zu einer Strafe verurteilt worden ist.

Zur Ostermesse wurden wir bei der Delegierten-Versammlung durch Kollegen Warfentien-Rostock, bei der Kantate-Versammlung durch die Kollegen G. Witte-Wismar und Warfentien-Rostock vertreten.

Mancherlei andre Sorgen und Arbeiten haben den Vorstand im letzten Jahre beschäftigt, die sich nicht dazu eignen, hier vorgetragen zu werden. Auch im neuen Vereinsjahr erklärt sich selbiger bereit, in allen geschäftlichen Schwierigkeiten und Nöten mit Rat und Tat zu helfen, soviel er nur vermag, und ersucht die Mitglieder des Kreisvereins, sich nach wie vor vertrauensvoll an ihn zu wenden.

Bur Beurteilung älterer Verlagsverträge.

(Vgl. Nr. 169 d. Bl.)

Herr Rechtsanwalt Dr. Fuld kommt in Nr. 169 zu dem Ergebnis, daß auf den Rücktritt vom Verlagsvertrag, der vor Inkrafttreten des Verlagsgesetzes abgeschlossen wurde, die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht analog angewendet werden können. Während ich seinen allgemeinen Ausführungen über Rückwirkung und Analogie zustimme, möchte ich seiner Folgerung auf den konkreten Fall, also auf die analoge Anwendung der Bestimmungen über das Rücktrittsrecht, entgegenhalten, daß die abweichende Regelung der Materie im Verlagsgesetz gegenüber dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht als beabsichtigte Neuerung angesehen werden muß. Es liegt umgekehrt die Vermutung nahe, daß die Bedürfnisse des Urhebers und des Verlegers, die zu dieser Regelung geführt haben, schon längst erkannt und gewohnheitsrechtlich befriedigt wurden; es ist dies der einzige Schluß, der aus der Begründung zum Gesetzentwurf gezogen werden kann.

Eine solche Gewohnheit konnte auch im Widerspruch zum partikularen Verlagsrecht und bürgerlichen Recht entstehen, wie z. B. das anerkannte buchhändlerische Gewohnheitsrecht mehrfach das Gegenteil von denjenigen Sätzen des Badischen Landrechts über Schrifteigentum bestimmte, die verlagsrechtliche Bestimmungen enthielten, bis 1900 nicht ausdrücklich aufgehoben und nach der herrschenden Meinung an sich rechtsgültig waren.

Ob nun Herr Dr. Fuld recht hat oder ich, wird schwer zu entscheiden sein. Vielleicht teilt uns ein Leser des Börsenblatts Präjudizien oder eigne Erfahrungen mit. Jedenfalls aber möchte ich die Annahme meiner Auslegung deswegen empfehlen, weil Urheber und Verleger ein Interesse an klaren und einheitlichen Vorschriften, also auch an möglichst häufiger analoger Anwendung der Bestimmungen des Verlagsgesetzes haben.

Bei dieser Gelegenheit kann ich aber nur dringend dazu raten, solchen Schwierigkeiten infolge zeitlicher Statutenkollision durch Neukodifikation der alten Verlagsverträge auf Grund des neuen Rechts aus dem Wege zu gehen. Man beseitigt dabei manche Streitfragen bewußt und noch mehr Unannehmlichkeiten unbewußt, von denen sich der Nichtjurist und oft auch der Jurist vor dem Ernstfall nichts träumen läßt.

Dr. Otto Bielefeld,
i/Fa. J. Bielefeld's Verlag, Karlsruhe.

Festschrift zur Begrüßung der sechsten Versammlung Deutscher Bibliothekare in Posen am 14. und 15. Juni 1905.

Posen 1905, Kommissionsverlag von Joseph Jolowicz.
8°. In Umschlag. 99 S.

Die Schrift enthält eine Reihe vornehmlich bibliothekswissenschaftlicher und bibliographischer Arbeiten, die nicht nur für den Fachmann im engsten Sinn, sondern auch für den Buchhändler von Interesse sind.

Zur Einführung bringt der Herausgeber, Professor Rudolf Focke, eine allgemeine Theorie der Klassifikation und den Entwurf einer Instruktion für den Realkatalog. Er unterscheidet dabei zwischen dem systematischen und dem sachlich-alphabetischen Prinzip, die zusammen drei Möglichkeiten der Anwendung zulassen, und zwar 1. die systematische Ordnung, 2. die alphabetische Gruppierung des in sachliche Schlagwörter aufgelösten Wissenschaftsinhalts, 3. die Verbindung beider Systeme. Diese bilden, streng genommen, nur eins, das logische, das besondrer Zweckbestimmung angepaßt wird. Zum Schluß gibt der Verfasser zehn Regeln für die Anlegung und Fortführung des Realkatalogs.

In dem Artikel: »Die Abteilung Bücherkunde im Realkatalog der Kaiser-Wilhelm-Bibliothek« entwickelt deren Bibliothekar, Dr. Bernhard Wenzel, an einem praktischen Beispiel die Grundfragen, die bei der Bearbeitung eines Realkatalogs in Frage kommen. — Dr. Schultheiß behandelt im folgenden Aufsatz die Fortbildung des Halle'schen Schemas, das bei dem Katalog der Kaiser-Wilhelm-Bibliothek Anwendung gefunden hat. — »Einige Mitteilungen über die Raczkowskische Bibliothek« bietet deren Bibliothekar, Professor Oswald Collmann. Diese Bibliothek ist die älteste in Posen; sie besitzt wertvolle Handschriften und Inkunabeln, namentlich der polnischen Geschichte und Literatur, und beschränkt ihre Wirksamkeit seit neuester Zeit ganz auf Posensche Geschichte und Kultur. — Archivrat Professor Warschauer bespricht einige seltne Gelegenheitsdrucke aus der Provinz Posen, die auf die polnische Geschichte des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts interessante Streiflichter werfen. — »Die polnische Bibliographie in ihrer Entwicklung und ihrem gegenwärtigen Stande« behandelt in ausführlichster Weise der Buchhändler Joseph Jolowicz. — »Zur Lebensgeschichte des Preußenliedes, Dichters Bernhard Thiersch« liefert Dr. Wilhelm Fabricius einen Beitrag, zu dem die »Erinnerungen« Otto von Corvins, des Stieffohns von Thiersch, den Hauptteil des Stoffs bilden.

Der Schluß der inhaltlich wie äußerlich vornehm ausgestatteten Festschrift ist ebenfalls von Wilhelm Fabricius mitgeteilt und lautet: »Wie man vor 170 Jahren von einem sächsisch-polnischen Könige eine Gehaltsaufbesserung erlangte.« Darin wird die gereimte Bitte um Gehaltserhöhung des General-Accise-Sekretärs Hanke in Dresden wiedergegeben, der der zweiten schlesischen Dichterschule zugezählt wird. Die kuriose Form des Gesuchs hatte offenbar Eindruck gemacht; das Gesuch hatte Erfolg.

Hoffmann.

Kleine Mitteilungen.

Zu § 18 des Urheberrechtsgesetzes. — Ein Kölner Berichterstatter hatte gegen die »Tageszeitung für Brauereien« in Berlin Strafantrag gestellt, weil sie einen von ihm verfaßten Gerichtsbericht über eine Entscheidung des Kölner Oberlandesgerichts ohne Quellenangabe aus der »Kölnischen Volkszeitung« abgedruckt hatte. Vor der Strafkammer des Landgerichts I zu Berlin machte der angeklagte verantwortliche Redakteur der »Tageszeitung für Brauereien« geltend, der Artikel falle unter die vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts, deren Nachdruck nach § 18 des Urheberrechtsgesetzes ohne jede Beschränkung